

§ 7 StJG 2013 Förderungsempfängerinnen und - empfänger

StJG 2013 - Steiermärkisches Jugendgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2018

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter § 1 beizutragen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at